

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden vom 08.09.1999

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am ____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 10 vom 01. Oktober 1999) wird wie folgt geändert:

§ 7

Aufwandsentschädigungen

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a) der Kreisbrandmeister	500,00 €
b) der stellv. Kreisbrandmeister	210,00 €
c) der Kreisfunkmeister	100,00 €
d) der Kreisausbildungsleiter	100,00 €
e) der Kreisjugendfeuerwehrwart	100,00 €
f) der Kreissicherheitsbeauftragte	40,00 €
g) der Leiter der Kreisfeuerwehrebereitschaft	40,00 €
h) der Kreisatemschutzbeauftragte	40,00 €
i) der Kreisschulklassenbeauftragte	40,00 €
j) der Leiter des Gefahrgutzuges	80,00 €
k) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	40,00 €
l) der Leiter der Fernmeldezentrale des Katastrophenschutzes	80,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund den

Landkreis Wittmund
Der Landrat